

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen  
für Österreich von EY

## EU-Kommission: Richtlinienvorschläge für einen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT) und Verrechnungspreisgestaltung

---

### Inhalt

- 01 EU-Kommission: Richtlinienvorschläge für einen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT) und Verrechnungspreisgestaltung
- 03 Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO
- 03 EU-CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (kurz CBAM) für Importe ab 1. Oktober 2023
- 04 FAQs zum Stromkosten-Ausgleichs-Gesetz 2022
- 05 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 - Haushaltsabgabe ab 1. Jänner 2024
- 06 EDTV Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Erledigungen und Anbringen mittels elektronischen Dateitransfers

Die EU-Kommission hat am 12. September 2023 ein Richtlinienvorschlag für ein neues, einheitliches Regelwerk zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen vorgelegt (2023/0321). Mit dem Paket „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (Business in Europe: Framework for Income Taxation, BEFIT) sollen die Kosten der Befolgung unterschiedlicher Bestimmungsvorschriften großer - in erster Linie in mehreren Mitgliedstaaten tätiger - Unternehmen (laut Kommission bis zu 65%) gesenkt werden und den Steuerbehörden eine leichtere Festsetzung der geschuldeten Steuern ermöglicht werden.

Das Paket, das auf dem internationalen Steuerabkommen der OECD/G20 über eine globale Mindestbesteuerung und der Richtlinie zur Säule 2 aufbaut, enthält u.a. folgende Vorschläge:

- ▶ Alle Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, berechnen ihre Steuerbemessungsgrundlage nach gemeinsamen einheitlichen Regeln;
- ▶ Die Steuerbemessungsgrundlagen aller Mitglieder der Gruppe werden in einer einzigen Steuerbemessungsgrundlage zusammengefasst. Dies führt zu einem grenzüberschreitenden Verlustausgleich, da Verluste automatisch gegen grenzüberschreitende Gewinne aufgerechnet werden;
- ▶ Unter Verwendung einer übergangsweisen Aufteilungsregel wird für jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe ein prozentualer Anteil an der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berechnet, der auf dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen Steuerjahre basiert.

# EU-Kommission: Richtlinienvorschläge für einen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT) und Verrechnungspreisgestaltung

Eine zentrale Anlaufstelle wird es einem Mitglied der Unternehmensgruppe erlauben, die Steuerinformationen der gesamten Gruppe bei der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats einzureichen. Steuerprüfungen und die Streitbeilegung erfolgen weiter auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Die neuen Vorschriften sollen verpflichtend für in der EU tätige Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. gelten, deren Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält. Kleinere Gruppen können sich freiwillig für die Anwendung der Regeln entscheiden, solange sie einen konsolidierten Abschluss erstellen.

Für Unternehmensgruppen mit Hauptsitz in einem Drittland gilt, dass die in der EU gelegenen Unternehmensteile in zwei der letzten vier Geschäftsjahre Umsatzerlöse von mindestens EUR 50 Mio. oder mindestens 5% der Gesamtumsätze der Unternehmensgruppe erwirtschaftet haben müssen.

Die Gewinne und Verluste nahestehender Unternehmen, die nicht Teil der BEFIT-Gruppe sind (weil sie sich beispielsweise nicht in der EU befinden), werden nicht in die Steuerbemessungsgrundlage der Unternehmensgruppe aufgenommen. Das heißt, dass es für ihre Verluste keinen grenzüberschreitenden Ausgleich gibt, dass aber die Verrechnungspreisgestaltung bei Transaktionen zwischen diesen Unternehmen und den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe weiter gilt.

Das Paket umfasst auch einen Richtlinienvorschlag vom 12. September 2023 zur Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften innerhalb der EU (2023/0322), mit dem der Fremdvergleichsgrundsatz und die wichtigsten Verrechnungspreisvorschriften in das EU-Recht übernommen werden sollen, und ein gemeinsamer Ansatz für die Lösung von Verrechnungspreisproblemen geschaffen werden soll. Dadurch sollen die Rolle und der Status der OECD-Leitsätze für die Verrechnungspreisgestaltung klar definiert und die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb der Union gemeinsame verbindliche Regeln zu bestimmten Aspekten dieser Vorschriften festzulegen. Zudem sollen die Möglichkeiten für Unternehmen reduziert werden, die Verrechnungspreisgestaltung für eine aggressive Steuerplanung zu nutzen.

Wenn die Vorschläge vom Rat angenommen werden, sollen diese nach Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten mit 1. Juli 2028 (BEFIT) bzw. mit 1. Januar 2026 (Vorschlag für die Verrechnungspreisgestaltung) in Kraft treten.

Die Vorschläge sind unter folgenden Links abrufbar:

[https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-09/COM\\_2023\\_532\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-09/COM_2023_532_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)

[https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-09/COM\\_2023\\_529\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v7.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-09/COM_2023_529_1_EN_ACT_part1_v7.pdf)

# Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO

## *Bundesabgabenordnung*

Das BMF hat am 14. September 2023 den Erlass zur Zinsanpassung bei Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen (2023-0.665.675) veröffentlicht, welcher den Erlass 2023-0.433.685 vom 16. Juni 2023 ersetzt. Aufgrund der neuerlichen Erhöhung des Leitzinses durch die EZB hat sich auch der österreichische Basiszinssatz von 3,38% auf 3,88% p.a. erhöht.

Ab 20. September 2023 kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

- ▶ Stundungszinsen: 5,88% (bisher 5,38%)
- ▶ Aussetzungszinsen: 5,88% (bisher 5,38%)
- ▶ Anspruchszinsen: 5,88% (bisher 5,38%)
- ▶ Beschwerdezinnsen: 5,88% (bisher 5,38%)
- ▶ Umsatzsteuerzinsen: 5,88% (bisher 5,38%)

Der Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/fc63e0a4-532d-4268-913c-25f7ae5ecbbe/82223.1.1.pdf>

# EU-CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (kurz CBAM) für Importe ab 1. Oktober 2023

## *CO<sub>2</sub> - Grenzausgleichssystem (CBAM)*

Am 15. September 2023 ist die Durchführungsverordnung zu den Regeln für die Umsetzung des EU-Grenzausgleichssystem für Kohlenstoffdioxid (Carbon Border Adjustment Mechanism „CBAM“) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden (DVO (EU) 2023/1773 vom 17. August 2023). Damit sind die Einzelheiten zu den in der Übergangsphase (vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025) geltenden Berichterstattungspflichten für EU-Importeure fixiert.

Wie in unseren Tax Short Cuts Nr. 13 vom 27. Juni 2023 berichtet, fallen in den Anwendungsbereich von CBAM Waren wie Zement, Düngemittel, Eisenerze, Eisen- und Stahlerzeugnisse, bestimmte Aluminiumbehälter, wie Tanks, Fässer, Container, aber auch andere Waren aus Aluminium sowie Wasserstoff und elektrische Energie. Da auch nachgelagerte Produkte und nicht nur Roh- und Halbfertigprodukte von den CBAM-Regelungen umfasst sind, ist die Liste der betroffenen Produkte für eine Vielzahl von Unternehmen und Branchen relevant.

CBAM-betroffene Zollanmelder müssen sich im EU-Trader Portal (über USP) registrieren, die Freischaltung soll dafür Ende September 2023 erfolgen. Die CBAM-Berichtspflicht beginnt mit 1. Oktober 2023. Der erste Quartalsbericht wird mit 31. Jänner 2024 fällig. In den CBAM-Berichten ist ein umfassender Datenkatalog zu melden, der typische Datenelemente aus dem Zollwesen sowie Emissionsdaten umfasst. Diese Angaben werden ab 2026 auch die Grundlage für den Erwerb der CBAM-Zertifikate sein, um im Drittland angefallene Emissionen einem Kohlenstoffdioxidpreis zu unterwerfen. Die

# EU-CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (kurz CBAM) für Importe ab 1. Oktober 2023

Zollanmelder/Einführer müssen daher sicherstellen, dass die Lieferanten CBAM-betroffener Waren die Emissionsdaten nach CBAM-Standards beibringen. Einfuhren aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.

Ab dem 31. Dezember 2024 werden Zollanmelder bis 2026 eine neue Bewilligung als „Zugelassener CBAM-Anmelder“ beantragen müssen. Ab 2026 wird dann CBAM vollumfänglich mit dem Kauf von CBAM-Zertifikaten in Kraft treten.

Gerne möchten wir Sie einladen, an unserem EY Europe West Webcast zu CBAM am Mittwoch, 4. Oktober 2023, 16:45-18:00 teilzunehmen: [Link zur Registrierung](#).

## FAQs zum Stromkosten-Ausgleichs-Gesetz 2022

### *Stromkosten-Ausgleichs-Gesetz*

Anträge nach dem Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 können nur mehr bis 30. September 2023 gestellt werden. Mit Stand 29. August 2023 wurden FAQs zum Stromkosten-Ausgleichs-Gesetz 2022 (SAG) veröffentlicht. Dabei wurden einige klarstellende Aussagen getroffen.

- ▶ Die antragstellenden Unternehmen müssen nicht nachweisen, dass sie die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten zu tragen haben und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind. Entscheidend, ob ein Unternehmen zum Adressatenkreis gehört, ist allein der NACE-Code gem. Anhang 1 SAG.
- ▶ Es wird nicht der Stromverbrauch bzw. die Stromkosten gefördert, sondern es werden die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten der Herstellung bestimmter Produkte teilweise ausgeglichen. In der Gesamtbilanz ist daher der eigenerzeugte Strom anzuführen, wobei der Eigenverbrauch für die Stromerzeugung (z.B. Betrieb von Brennstoffförderanlagen) abzuziehen ist (Nettowert).
- ▶ Abgesehen vom Leitfaden soll es keine weiteren Muster (z.B. Kalkulationsbericht) geben.
- ▶ Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines neuen Energieaudits. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits entfällt, wenn ein vorliegendes Energieaudit bzw. ein Bericht des Energiemanagementsystems eine Auswertung der Ergebnisse des Jahres 2022 zum Gegenstand hat (siehe § 41 ff EEEffG bzgl. Kriterien). Des Weiteren wurde klargestellt, dass eine Zertifizierung nach ISO 14.001:2015 unter die in der Richtlinie angeführten Alternativen zum Energieaudit fällt.
- ▶ In der Maßnahmenliste sind die umzusetzenden Maßnahmen zu benennen, inhaltlich zu beschreiben, und die voraussichtlichen Investitionskosten und die voraussichtliche Umsetzungsdauer bis zur Fertigstellung sowie die Amortisationsdauer anzugeben (siehe auch § 6 Z 4 SAG).

## FAQs zum Stromkosten-Ausgleichs-Gesetz 2022

- ▶ Zum Nachweis der fristgerechten Umsetzung wird eine einfache Meldung benötigt, die anhand von Belegen (Rechnungen Zahlungen, Aktivierungsbestätigung) überprüfbar sein muss. Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen können seitens der aws stichprobenartig Überprüfungen vor Ort vorgenommen werden. Die tatsächlich erzielten Energieeinsparungen werden seitens der aws nicht überprüft.
- ▶ Zum Energiekostenzuschuss I (EKZ I) sind aktuell Richtlinien in Kraft, die eine Förderung der Stromkosten mit dem EKZ I ausschließen, sofern eine Förderung nach dem SAG 2022 gewährt wird. Laut FAQ zum SAG 2022 ist nach aktueller Rechtslage nur die Gewährung/Zusage der SAG-Förderung ausschlaggebend, nicht jedoch die bloße Antragstellung. Ob es hier noch zu Änderungen kommt, bleibt abzuwarten.
- ▶ Hinsichtlich der Beihilfenobergrenze wird auf die EU-ETS Leitlinien und dabei auf eine 75% Grenze hinsichtlich der indirekten CO<sub>2</sub> Kosten abgestellt. Der Beihilfemaximalbetrag wird in der Formel zur Berechnung der Förderung berücksichtigt. Des Weiteren wird durch eine Abfrage in der Transparenzdatenbank geprüft, ob eine Kumulierung aller Förderungen, die beihilfenrechtliche Höchstgrenze nach den ETS-Leitlinien nicht überschreitet. Sollten daher weitere Förderungen für indirekte CO<sub>2</sub> Kosten in Anspruch genommen werden, sollte dies geprüft werden.

Die FAQ sind unter folgendem link abrufbar:

[https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/SAG/20230829\\_SAG\\_FAQ.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/SAG/20230829_SAG_FAQ.pdf)

## ORF-Beitrags-Gesetz 2024 - Haushaltsabgabe ab 1. Jänner 2024

### *ORF-Beitrags-Gesetz 2024*

Das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 wurde am 8. September 2023 zusammen mit Änderungen des ORF-Gesetzes und weiterer Nebengesetze im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 112/2023) veröffentlicht und tritt zum 1. Jänner 2024 in Kraft.

Künftig soll eine geräteunabhängige Haushaltsabgabe die GIS-Gebühr zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich ersetzen. Pro Haushalt wird ab 1. Jänner 2024 ein monatlicher ORF Beitrag in Höhe von EUR 15,30, zuzüglich allfälliger Landesabgabe, zu zahlen sein. Auf den ORF Beitrag wird keine Umsatzsteuer erhoben. Die Beitragspflicht ist unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch genommen wird.

Unternehmer haben je Gemeinde, in der sie mindestens für eine Betriebsstätte im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer zu entrichten hatten, den ORF-Beitrag zu leisten.

Der ORF Beitrag für Unternehmer wird nach der jährlichen Bruttolohnsumme gestaffelt, wobei es insgesamt 6 Stufen gibt. Die folgenden jährlichen ORF-Beiträge ohne Landesabgaben fallen je Gemeinde, in der eine Betriebsstätte liegt, an:

# ORF-Beitrags-Gesetz 2024 - Haushaltsabgabe ab 1. Jänner 2024

1. Bruttolohnsumme bis zu EUR 1,6 Mio: ein jährlicher ORF Beitrag (EUR 183,60)
2. Bruttolohnsumme bis zu EUR 3 Mio: zwei jährliche ORF Beiträge (EUR 367,20)
3. Bruttolohnsumme bis zu EUR 10 Mio: sieben jährliche ORF Beiträge (EUR 1.285,20)
4. Bruttolohnsumme bis zu EUR 50 Mio: zehn jährliche ORF Beiträge (EUR 1.836,00)
5. Bruttolohnsumme bis zu EUR 90 Mio: 20 jährliche ORF Beiträge (EUR 3.672,00)
6. Bruttolohnsumme über EUR 90 Mio: 50 jährliche ORF Beiträge (EUR 9.180,00)

Ein Unternehmer hat höchstens 100 ORF Beiträge zu leisten (EUR 18.360,00). Ein-Personen-Unternehmen leisten für ihren Betrieb keinen ORF Beitrag. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Rundfunkgebühren-gesetz wird es für Hotels und Gastgewerbebetriebe keine abweichenden Regelungen mehr geben.

Die Beitragspflicht im privaten Bereich beginnt am Ersten des Folgemonats, in dem der Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister angemeldet wurde und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hauptwohnsitz abgemeldet wurde.

Die Beitragspflicht im betrieblichen Bereich beginnt mit dem 1. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres, in dem in einer Gemeinde zum ersten Mal für eine Betriebsstätte Kommunalsteuer zu entrichten war, und endet mit Ablauf des darauffolgenden Jahres, in dem in einer Gemeinde zuletzt Kommunalsteuer zu entrichten war. Die Erhebung des ORF-Beitrags obliegt der „ORF-Beitrags Service GmbH“.

Das Gesetz kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2023\\_I\\_112/BGBLA\\_2023\\_I\\_112.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_112/BGBLA_2023_I_112.pdf)

## EDTV Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Erledigungen und Anbringen mittels elektronischen Dateitransfers

*Bundesabgabenordnung  
Finanzstrafgesetz*

Am 1. September 2023 wurde die zum 1. September 2023 in Kraft getretene EDTV Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. II Nr. 259/2023), welche die rechtlichen Grundlagen für die elektronischen Übermittlung von Daten und großen Datenmengen zwischen Abgabenbehörden und Abgabepflichtigen außerhalb des bestehenden "FinanzOnline"-Systems ermöglicht.

# EDTV Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Erledigungen und Anbringen mittels elektronischen Dateitransfers

Elektronischer Dateitransfer im Sinne der VO ist die Ende-zu-Ende verschlüsselte Übertragung elektronischer Dateien mittels Uploads bzw. Downloads über eine von einer Abgabenbehörde des Bundes, einer Finanzstrafbehörde oder dem Bundesfinanzgericht zur Verfügung gestellte Plattform.

Die Nutzung des elektronischen Dateitransfers kann erst nach Zustimmung durch den Adressaten oder dessen Vertreter erfolgen. Zu beachten ist, dass nach der Zustimmung durch den Adressaten/Vertreter nur die Behörde ein Wahlrecht zur Nutzung des elektronischen Dateitransfers hat. Die Abgabenbehörde muss dem Abgabepflichtigen oder dessen Vertreter zuvor eine behördliche Erledigung bezüglich der spezifischen Angelegenheit zugesandt haben.

Der elektronische Datentransfer darf ausschließlich für die von der Abgabenbehörde erteilten Erledigungen genutzt werden. Anderweitige Verwendungen für Anbringen sind nicht zulässig und werden nicht akzeptiert. Elektronisch übermittelte Anliegen sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20012348/EDTV%2c%20Fassung%20vom%2015.09.2023.pdf>

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pflieger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pflieger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
**Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)